STADT AARAU

Friedhof
Rosengartenweg 1
5000 Aarau

T 062 836 05 48
F 062 836 06 73
E friedhof@aarau.ch
www.aarau.ch

Merkblatt für die Benützung der Gemeinschaftsgrabanlage Urnenfeld Nord und Süd auf dem Friedhof Rohr

Die Beschriftung des kleinen Steins (eine Namensnennung) oder des grossen Steins (zwei Namensnennungen) wird durch die Friedhofverwaltung bei einem Bildhauer in Auftrag geben. Die Beschriftung ist auf Vor- und Familiennamen sowie Geburts- und Todesjahr beschränkt (Vornamen können auch durch Rufnamen ersetzt werden). Der Schrifttyp ist für die Bildhauer vorgegeben.

Die Dauerbepflanzung zwischen den Grabsteinen, unter welchen die Urnen beigesetzt sind, werden durch die Friedhofgärtnerei unterhalten und gepflegt. Die Besucher der Anlage können in beschränktem Umfang zusätzliche Blumen hinstellen. Dabei sind nachfolgende Hinweise zu beachten:

Schnittblumen können, in den vorhandenen Steckvasen, in die Dauerbepflanzung gesteckt werden. Leere Vasen stehen bei den Wasserstellen zur Verfügung und sind nach Gebrauch wieder zu deponieren.

Trockengebinde aus Tanne, Zapfen usw. können in der Winterzeit in beschränktem Umfang auf die einzelnen Steine oder auf den Vorplatz gelegt werden. Dabei ist auf die übrigen Benutzer Rücksicht zu nehmen.

Topfpflanzen und Pflanzenschalen sind nicht geeignet. Sie beschädigen die Dauerbepflanzung. Die Platzverhältnisse zwingen zur Rücksichtnahme auf die übrigen Benutzer der Anlage.

Dauerpflanzen wie Rosenstöcke, Koniferen usw. dürfen nicht angepflanzt werden. Die vorhandene Dauerbepflanzung wird dadurch beschädigt.

Grabkerzen sind nicht erwünscht und werden zu Allerheiligen und in der Weihnachtszeit geduldet. Sie sind in dieser Zeit auf die einzelnen Steine oder auf den Vorplatz zustellen. Dabei ist auf die übrigen Benutzer Rücksicht zu nehmen.

Künstliche Blumen, Grablaternen, Figuren und dergleichen dürfen nicht in der Anlage aufgestellt werden.

Verwelkter Blumenschmuck ist zu entfernen und in den bereitgestellten Körben zu deponieren. Im Interesse einer geordneten Anlage kann die Friedhofverwaltung nicht geeignete Gegenstände oder Pflanzen sowie verwelkter Blumenschmuck entfernen.

Aarau, 26. Januar 2016